

# **Amtliches Bekanntmachungsblatt**



*- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck*

---

*Nr. 12*

*Ausgabetag: 14. August 2020*

*46. Jahrgang*

---

## **INHALT**

**Seite**

- |             |   |           |
|-------------|---|-----------|
| <b>27.)</b> | <b>Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Kommunalwahl am 13. September 2020</b> | <b>88</b> |
|-------------|---|-----------|

---

*Impressum: Herausgeber + Gestaltung:*

*Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,  
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: [info@schermbeck.de](mailto:info@schermbeck.de).*

*Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.*

*Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde Schermbeck –[www.schermbeck.de](http://www.schermbeck.de)– im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.*

*Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.*

*Druck: Gemeindeeigene Druckerei.*



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

27.)

### Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Kommunalwahl am 13. September 2020

1. Das **Wählerverzeichnis** für die Wahlbezirke der Gemeinde Schermbeck wird in der Zeit vom 24. bis 28. August 2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Wahlamt, Zimmer 203, Weseler Str. 2 in 46514 Schermbeck, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Dieser Raum ist teilweise barrierefrei; insbesondere besteht ein rollstuhlgerechter Zugang.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24. August 2020 bis zum 28. August 2020, **spätestens am 28. August 2020 bis 13:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde Schermbeck, Wahlamt, Zimmer 203 im Obergeschoss des Rathauses, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Von Amts wegen werden alle Wahlberechtigten in das verbundene Wählerverzeichnis der Gemeinde Schermbeck aufgenommen, die am 09.08.2020 für eine Wohnung in Schermbeck, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind. Sie erhalten bis spätestens zum 23.08.2020 eine Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen (Wahl des Landrates, der Vertretung des Kreises Wesel sowie die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Schermbeck) und die Wahl der Versammlung des Regionalverbands Ruhr am 13.09.2020, sowie für die etwaige Stichwahl des Landrats und des Bürgermeisters am 27.09.2020. In der Wahlbenachrichtigung sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Wahlberechtigte, die sich ab dem 10.08.2020 bis zum 28.08.2020 (bei mehreren Wohnungen mit Hauptwohnung) in Schermbeck anmelden, werden von Amts wegen für die

Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr ins Wählerverzeichnis aufgenommen.

Dies gilt darüber hinaus auch für Wahlberechtigte, die sich ab dem 29.08.2020 aus einer anderen Kommune des Kreises Wesel bzw. von einer Mitgliedskommune und Mitgliedskreis des Regionalverbandes Ruhr in Schermbeck anmelden. Hier beschränkt sich allerdings die Wahlberechtigung auf die Wahl des Landrates und der Vertretung des Kreises Wesel sowie die etwaige Stichwahl des Landrats bzw. Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr.

Diese Personen erhalten unverzüglich nach ihrer Anmeldung eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Wahlbenachrichtigung ist kenntlich gemacht, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung besteht.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl in seinem/ihrem Wahlbezirk durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen **Wahlschein** erhält auf Antrag
  1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
  2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er/sie nachweist, dass er ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. August 2020) versäumt hat,
    - b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
    - c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
6. **Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis **zum 11. September 2020, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig. Für die Beantragung kann auch der auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung enthaltene Vordruck genutzt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den oben unter Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem **Wahlschein** erhält der/die Wahlberechtigte zur Bürgermeisterwahl, Gemeinderatswahl, Landratswahl, Kreistagswahl, Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr
  1. den für alle fünf Wahlen geltenden Wahlschein,
  2. je einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (gelb), Gemeinderatswahl (grün), Landratswahl (blau), die Kreistagswahl (rosa) und Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (flügelfarben),
  3. den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  4. ein Merkblatt für die Briefwahl, das nähere Hinweise zur Durchführung der Briefwahl erhält und
  5. den roten Wahlbriefumschlag.


Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schermbek, 07.08.2020

Gemeinde Schermbeck  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

  
Gerd Abelt

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 12  
vom 14.08.2020, S. 88  
der Gemeinde Schermbeck